

Welche Aufgaben hat die Ombudsperson?

Wozu braucht die Universität Bern eine Ombudsperson?

Wo Leute zusammenarbeiten, gibt es Differenzen. Dies ist auch an der Universität Bern nicht anders. Um Konflikte im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen an der Universität zu klären, hat die Universität Bern die Stelle einer Ombudsperson geschaffen.

Wofür ist die Ombudsperson zuständig?

Mit was für Anliegen kann ich an die Ombudsperson gelangen?

Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin für Angestellte der Universität Bern im Zusammenhang mit Konflikten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität ergeben. Insbesondere können die akademische Karriere betreffende Probleme und Konflikte innerhalb von Instituten angesprochen werden. Die Ombudsperson kann nicht mit Beanstandungen angegangen werden, falls eine andere Instanz damit in einem förmlichen Verfahren (insbesondere in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsbeschwerdeverfahren) befasst ist oder war.

Was kann die Ombudsperson unternehmen/bewirken?

Die Ombudsperson versucht primär mittels Beratung und Vermittlung zu einer raschen und beidseitig befriedigenden Lösung des Konflikts beizutragen. Nach Eingang einer Beanstandung sucht die Ombudsperson in der Regel das Gespräch mit der antragstellenden Person. Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson die Antragstellerin/den Antragsteller ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten. Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Einbezug oder Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar, so kann die Ombudsperson bei der Suche nach konstruktiven Lösungen behilflich sein, Aussprachen organisieren und begleiten, bei Streitigkeiten vermitteln sowie Empfehlungen aussprechen. Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, gibt sie der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gelegenheit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren. Die Ombudsperson kann niemanden zu etwas verpflichten. Sie kann nur Empfehlungen aussprechen. Ihre Empfehlungen können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch sonst wie an eine andere Instanz weitergezogen werden.

Wann kann ich NICHT an die Ombudsperson gelangen?

Die Ombudsperson kann nicht mit Beanstandungen angegangen werden, falls eine andere Instanz damit in einem förmlichen Verfahren (insbesondere in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsbeschwerdeverfahren) befasst ist oder war. Die Ombudsperson ist nur für Konflikte und Probleme zuständig, die sich aus dem Arbeitsverhältnis mit der Universität ergeben, also nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität. Bei Problemen und Fragen im Zusammenhang mit Angestellten im pflegerischen oder ärztlichen Bereich des Inselspitals ist die Ombudsstelle Inselspital behilflich.